

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niederorschel vom 17. März 2005 in der Fassung der 4. Änderung vom 18. Januar 2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 38 der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederorschel in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel die folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederorschel in der zurzeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei Bestattungen
 - I. die vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Person, wenn diese die Annahme der Beauftragung der Friedhofsverwaltung verbindlich mitgeteilt hat.
 - II. Wurde keine Person beauftragt, die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Stiefkinder,
 - e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) die Eltern,
 - g) die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) die nicht unter a) -i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen zählt jeweils die älteste Person.
 - b) bei Umbettungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für den Friedhof Niederorschel

I. Für den Erwerb des 25-jährigen Nutzungsrechts an der Grabstätte:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	(keine Neuvergabe)	
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne		125,00 €
(anteilig für die verbleibende Nutzungszeit)		
b) Kinderreihengrab		150,00 €
c) Urnenreihengrab		180,00 €
(- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne anteilig nur		
für die neu hinzukommende Nutzungszeit		
d) Wahleinzelngrab		400,00 €
(- bei zusätzlichen Belegung anteilig nur		
für die neu hinzukommende Nutzungszeit		
e) Wahldoppelgrab (für beide Grabstellen)		700,00 €
(-bei der Belegung der zweiten Grabstelle oder		
einer weiteren zusätzlichen Belegung anteilig		
nur für die neu hinzukommende Nutzungszeit)	pro Jahr	28,00 €
f) Urnengemeinschaftsgrab		180,00 €
g) Rasengrab		1.450,00 €
h) Rasenurnengrab		900,00 €

II. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall

Für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt die	
Gebühr je Bestattung	55,00 €

III. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	25,00 €
b) Kinderreihengrab	20,00 €
c) Urnenreihengrab	20,00 €
d) Wahleinzelngrab	30,00 €
e) Wahldoppelgrab	40,00 €
f) Rasengrab	30,00 €
g) Rasenurnengrab	20,00 €

IV. Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Für die Verlängerung der Nutzungszeit eines Grabes ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	12,00 € / Jahr
b) Kinderreihengrab	10,00 € / Jahr
c) Urnenreihengrab	10,00 € / Jahr
d) Wahleinzelngrab	20,00 € / Jahr
e) Wahldoppelgrab	30,00 € / Jahr
f) Rasengrab	60,00 € / Jahr
g) Rasenurnengrab	40,00 € / Jahr

V. Gebühren für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung:

Für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist von den Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	100,00 €
b) Kinderreihengrab	70,00 €
c) Urnenreihengrab	70,00 €

d) Wahleinzelngrab	100,00 €
e) (Wahl-)Doppelgrab	130,00 €
f) Rasengrab	(ist bereits beim Erwerb einkalkuliert)
g) Rasenurnengrab	(ist bereits beim Erwerb einkalkuliert)

VI. Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen in bereits vorhandene Gräber zählt nicht als Zweitbelegung im Sinne dieser Gebührensatzung, so dass in diesem Fall für diese Grabstellen keine Gebühren für eine Zweitbelegung erhoben werden.

§ 6 Gebühren für den Friedhof Rüdigershagen

I. Für den Erwerb des 25-jährigen Nutzungsrechts an der Grabstätte:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	200,00 €
(- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne anteilig nur für die neu hinzukommende Nutzungszeit)	
b) Kinderreihengrab	135,00 €
c) Urnenreihengrab	170,00 €
(- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne anteilig nur für die neu hinzukommende Nutzungszeit)	
d) Wahldoppelgrab (für beide Grabstellen)	550,00 €
(- bei der Belegung der zweiten Grabstelle oder einer weiteren zusätzlichen Belegung anteilig nur für die neu hinzukommende Nutzungszeit)	pro Jahr 22,00 €
e) Urnengemeinschaftsgrab	170,00 €

II. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall

Für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr je Bestattung	55,00 €
---	---------

III. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	25,00 €
b) Kinderreihengrab	20,00 €
c) Urnenreihengrab	20,00 €
d) Wahldoppelgrab	40,00 €

IV. Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Für die Verlängerung der Nutzungszeit eines Grabes ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	10,00 € / Jahr
b) Kinderreihengrab	8,00 € / Jahr
c) Urnenreihengrab	8,00 € / Jahr
d) Wahldoppelgrab	25,00 € / Jahr

V. Gebühren für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung:

Für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist von den Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	100,00 €
b) Kinderreihengrab	70,00 €
c) Urnenreihengrab	70,00 €
d) (Wahl-)Doppelgrab	130,00 €

VI. Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen in bereits vorhandene Gräber zählt nicht als Zweitbelegung im Sinne dieser Gebührensatzung, so dass in diesem Fall für diese Grabstellen keine Gebühren für eine Zweitbelegung erhoben werden.

VII. Namensschild für Urnengemeinschaftsgräber

Für ein Schild mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr, welches von der Gemeinde an eine dafür vorgesehene Stelle angebracht wird, beträgt die Gebühr je Schild 35,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Niederorschel vom 24. Januar 2002 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 28. Mai 2002 und 28. Januar 2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

(Siegel)

gez. Michalewski
Bürgermeister

rechtskräftig seit:	02. April 2005
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	06. April 2007
2. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	30. Mai 2009
3. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	18. Mai 2013
4. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	28. Januar 2017